VSB-Satzung

www.sanierungs-berater.de

10. Juni 2026

Verband zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e.V.

Geschäftsstelle:

VSB e.V. | Werftstr. 20 | 30163 Hannover | Tel. 05 11 / 84 86 99 55

VSB-Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 3
§ 2 Zweck und Aufgaben 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Mitglieder 3
§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 6 Mitgliedsbeiträge 4
§ 7 Organe 4
§ 8 Mitgliederversammlung 4
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung 5
§ 10 Vorstand 5
§ 11 Aufgaben des Vorstands 6
§ 12 Beirat 7
§ 13 Ausschüsse 7
§ 14 Vereinsordnung 8
§ 15 Geschäftsführung 8
§ 16 Vermögen 8
§ 17 Auflösung des Vereins 8
§ 18 Inkrafttreten 9

VSB-Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verband zertifizierter Sanierungs-Berater für Entwässerungssysteme e.V.“; (VSB). Der Verein hat seinen Sitz in Hannover (VR 201690). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat den Zweck,

a) die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung durch unsachgemäße Arbeiten in der Kanalinstandhaltung (Planung und Ausführung) zu schützen und
b) die im Bereich der Kanalinstandhaltung tätigen Fachleute und Interessensgruppen zusammen zu führen.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

a) berufsbegleitende Bildungsarbeit
b) Erarbeitung, Fortschreibung und Veröffentlichung von Empfehlungen und Arbeitsgrundlagen zur zweckbestimmten Umsetzung der Arbeitsabläufe, soweit diese nicht bereits von anderen Verbänden und Institutionen in ausreichendem Maße veröffentlicht wurden
c) Sicherung der Qualität von Ingenieurleistungen z. B. durch Beratung und Zusammenarbeit mit Kanalnetzbetreibern, Verbänden und Organisationen
d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten

(3) Für Änderungen von § 2 ist die Zustimmung von der anwesenden einschließlich der vertretenden Stimmen erforderlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung und ist parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 16 geregelt.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder sind:

a) persönliche Mitglieder,
b) fördernde Mitglieder oder
c) Ehrenmitglieder.

(2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die über den Nachweis einer abgeschlossenen Fachausbildung zum „Zertifizierten Kanalsanierungsberater“ auf Basis einer vom VSB anerkannten Prüfungsordnung verfügen oder über die eigene Berufsausbildung und Erfahrung gleichwertige Voraussetzungen nachweisen können.

(3) Fördernde Mitglieder können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Behörden, Ingenieurbüros, Firmen, Verbände, Institutionen sowie Einrichtungen werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert oder in der Lage sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

(5) Doppelmitgliedschaften gem. Abs. 1 lit. a), lit. b) und lit. c) sind gleichzeitig zulässig mit der Folge maximal doppelter Mitgliedschaftsrechte einschließlich der hiermit jeweils entstehenden Vertretungsrechte für andere Mitglieder. Besteht bereits eine Doppel-Mitgliedschaft gem. Abs. 1 lit. a) und lit. b), gewährt eine Ehrenmitgliedschaft erst dann zusätzliche Mitgliedschaftsrechte, wenn eine Mitgliedschaft gem. Abs. 1 lit. a) oder lit. b) beendet ist.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich - mit den notwendigen Nachweisen - an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied von der Geschäftsstelle unter Zusendung der Satzung, Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und Angabe seiner Beitragspflicht schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle gekündigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands aufgehoben werden, wenn das Mitglied:

a) wiederholt oder gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
b) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gröblich verletzt, insbesondere wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist und den rückständigen Beitrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsstelle begleicht.
c) Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands bei der Geschäftsstelle erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt bzw. Tod oder
b) Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Soweit die Aufwendungen des Vereins nicht anderweitig gedeckt werden, sind sie durch Mitgliedsbeiträge zu erheben.

(2) Mitgliedsbeiträge zahlen persönliche und fördernde Mitglieder.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft als solche ist beitragsfrei.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie sind innerhalb sechs Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung befindet.

(5) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag an die Geschäftsstelle gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Abweichend zu Abs. 4 entscheidet der Vorstand im Einzelfall über die Beitragshöhe im Rahmen von Kooperationen mit anderen Vereinen oder Institutionen (z. B. gegenseitige Mitgliedschaft).

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand und
c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Die Sitzung ist spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben anzukündigen. Auf schriftlichen Antrag von 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand innerhalb von vier Wochen verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Stimmberechtigte können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung kann nur aufgrund der Vorlage einer Vollmacht des zu Vertretenden ausgeübt werden, die spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführer vorzulegen ist. Kein Vertreter darf mehr als zwei zusätzliche Stimme halten.

(5) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime schriftliche Abstimmung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so findet in der gleichen Versammlung eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. In den übrigen Fällen, sowohl bei Stimmgleichheit nach Stichwahl wie auch bei sonstigen Abstimmungen, entscheidet die doppelte Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden einschließlich der vertretenden Stimmen. Für die Auflösung des Vereins gilt § 17 dieser Satzung.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekanntzumachen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, hilfsweise von einem anderen Vorstandsmitglied. Ansonsten entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
b) Genehmigung der Jahresschlussrechnung und Entlastung des Vorstands
c) Wahl der Rechnungsprüfer
d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
f) Festlegung der Tätigkeitsvergütung und/oder Aufwandsentschädigung an Mitglieder von Organen und Gremien
g) Beschluss über Erlass und Änderung der Satzung
h) Einsetzung von Ausschüssen und Schiedsgremien
i) Bestimmung des Mitglieds gemäß § 8 Abs. 7
j) Beschlüsse zu § 17

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

a) dem Vorsitzenden des Vorstands
b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden, der die Funktion des Schatzmeisters (Finanzen und Verwaltung) übernimmt.
c) zwei weiteren Stellvertretern des Vorsitzenden
d) zwei Repräsentanten, jeweils ein Vertreter:
 - eines öffentlichen Kanalnetzbetreibers oder einer Gesellschaft, die die Betreiberaufgaben von solchen Netzbetreibern übertragen bekommen hat und
 - eines Sanierungsunternehmens (Hersteller oder Anwender).

Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen persönliche Mitglieder sein. Die gleichzeitige Mitgliedschaft mehrerer Personen des gleichen Unternehmens bzw. der gleichen Organisation im Vorstand ist unzulässig.

Den Vorstandsmitgliedern können bestimmte Geschäftsbereiche zugeordnet werden. Die Zuständigkeiten können in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt darüber hinaus bis zur jeweils folgenden Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder werden - einzeln - durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder nach Abs. 1d) verlieren ihr Amt mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst für die zu repräsentierende Gruppe bzw. zugehörige Organisation (Netzbetreiber bzw. Sanierungsunternehmen).

Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der jeweiligen Amtszeit Ersatz zu wählen.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand gem. § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils allein. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Fachausschüsse und informiert die Mitglieder.

(5) Für die laufenden Geschäfte und sonstigen Aufgaben im Namen und auf Weisung des Vorstandes kann er sich einer Geschäftsführung bedienen.

(6) Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Frist für die Einladung beträgt vierzehn Kalendertage. Auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind. Beschlüsse können auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden; derartige Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist mindestens vier Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

(9) Der Vorstand vergibt per einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder nach § 4 (1) c) und Abs. (4) die Ehrenmitgliedschaft.

(10) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Vorstands ein doppeltes Stimmrecht. Das doppelte Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(11) Für die erste reguläre Vorstandswahl nach Inkrafttreten der Satzung vom 01.01.2010 (Mitgliederversammlung 2010) gilt einmalig für die Vorstandsmitglieder gemäß:

§ 10 Abs. 1b) und 1c):	Wahlperiode der Stellvertreter für die verkürzte Dauer von zwei Jahren
§ 10 Abs. 1d):	Wahlperiode der Repräsentanten fördernder Mitglieder für die verkürzte Dauer von einem Jahr

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand legt im Rahmen des § 2 seine langfristigen Ziele für den Verein fest, richtet den Verein strategisch aus und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand beschließt im Einzelnen über:

a) Vorschläge für Satzungsänderungen die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen

b) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen

c) Vorschläge für die Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
d) Beschreibung und Organisation von Geschäftsbereichen
e) Erlassen sowie Änderung und Rücknahme von Vereinsordnungen nach § 14 b) bis d)
f) Einsetzung, inhaltliche Ausrichtung, personelle Zusammensetzung und Auflösung von Fachausschüssen, sowie Entscheidung über Ausnahmen zu § 13 (3)
g) Wahl und Abberufung der Sprecher von Fachausschüssen
h) Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 (1) durch die Mitgliedersammlung
i) Veranlassung und Kontrolle der Jahresschlussrechnung und des Haushaltsplans und seiner Nachträge
j) Wahl des Wirtschaftsprüfers
k) Wahl und Bestellung der Geschäftsführung
l) Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern gem. § 5 (1)
m) Aufhebung der Mitgliedschaft
n) Berufung der Mitglieder des Beirats

§ 12 Beirat

(1) Mitglieder des Beirats

a) Der Beirat besteht aus maximal acht Personen.
b) Die Mehrheit der Mitglieder des Beirats sind Mitglieder des VSB. Max. zwei Mitglieder des Beirats können Vertreter anderer an der Arbeit des Vereins interessierter Institutionen sein. Ein Mitglied des Vorstands ist Kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Beirat.
c) Der Beirat wird durch den Vorstand berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
d) Die Dauer der Berufung des Beirates beträgt drei Jahre, sofern das Beiratsmitglied nicht vorzeitig von seiner Berufung entbunden werden will oder der Vorstand es vorzeitig abberuft. Beiratsmitglieder, die in Ihrer Eigenschaft als Vertreter fördernder Mitglieder oder anderer an der Arbeit des Vereins interessierter Institutionen in den Beirat berufen sind, scheiden, wenn dieses Rechtsverhältnis endet, aus dem Beirat aus.
e) Die Mitglieder des Beirats wählen unter sich den Vorsitzenden des Beirats.
f) Der Beirat fasst seine Beschlüsse entsprechend § 10 Abs. 7 und Abs. 10.
g) Für die erste reguläre Amtszeit des Beirates nach Inkrafttreten der Satzung vom 01.01.2010 gilt einmalig für die Mitglieder des Beirats eine verkürzte Dauer der Berufungsperiode von 2 Jahren.

(2) Aufgaben des Beirats

a) Der Beirat berät den Vorstand
b) Der Beirat macht Vorschläge zu Veröffentlichungen und zur Bildungsarbeit.

(3) Sitzungen des Beirats finden auf Einladung des Vorsitzenden, in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands statt.

(4) Die weiteren Vorstandsmitglieder können an den Beirats-Sitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Beratungsergebnisse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirats zu unterzeichnen ist. Einzelheiten zur Arbeit des Beirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Vorstand setzt zur Beratung und Lösung von Fachfragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein.

(2) In die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen nur Personen berufen werden, die mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen die neuesten Erkenntnisse aus der Praxis einbringen können.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Arbeitsgruppen soll gewährleistet werden, dass die auf dem Fachgebiet des betreffenden Ausschusses kompetenten Fachkreise (Ingenieurbüros, Auftraggeber, Hersteller/Lieferanten und ausführende Unternehmen) angemessen vertreten sind.

(4) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus:

a) dem Sprecher des Ausschusses und
b) den Mitgliedern des Ausschusses.

(5) Der Vorstand lädt die Sprecher der Ausschüsse nach Bedarf, i. d. R. mindestens einmal im Geschäftsjahr, zu einer erweiterten Vorstandssitzung ein.

(6) Die Einzelheiten zur Arbeit der Ausschüsse werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Ausschussordnung geregelt.

§ 14 Vereinsordnung

Der VSB gibt sich Vereinsordnungen. Die Zuständigkeit des hierüber beschließenden Organs ist in § 9 und § 11 geregelt. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

a) Beitragsordnung
b) Geschäftsordnung (z. B. für Vorstand, Beirat, Geschäftsführung)
c) Ausschussordnung
d) Richtlinie zum Datenschutz
e) Aufwandserstattungs- und Tätigkeitsvergütungsordnung

§ 15 Geschäftsführung

(1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, deren Leitung einer Geschäftsführung übertragen wird.

(2) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltsplans; sie ist insoweit besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die Geschäftsführung bereitet die Jahresabschlussrechnung vor.

(4) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 gegenüber verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte des Personals der Geschäftsstelle. Der Vorsitzende des Vorstands übt das Weisungsrecht des Vorstands gegenüber der Geschäftsführung aus.

(5) Die Geschäftsführung ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe und der Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Einzelheiten zur Arbeit der Geschäftsführung und der Verwaltung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Vermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Entstehende Überschüsse sind dementsprechend satzungsgemäß zu verwenden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern der in der Satzung vorgesehenen Organe und Gremien kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung und/oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereines beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.

(2) Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erforderlich.

(3) Sind in der Versammlung weniger als der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen.

(4) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der VSB verfolgt.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Aktualisierung der Satzung wurde unter Änderung der bisherigen Satzung vom 14.06.2013 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit treten alle früheren Satzungen des VSB außer Kraft.

Hinweis:

Die Satzung folgt dem „Gender Mainstreaming“. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit erfolgt eine sprachliche Differenzierung zwischen den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nicht. Sofern in dieser Satzung z.B. vom Vorsitzenden des Vorstands, vom Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. vom Repräsentanten die Rede ist, sind die Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreterin bzw. die Repräsentantin gleichbedeutend mit umfasst.